

Satzung des Tanzsportclubs Eichenau e. V.

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportclub Eichenau e.V.“ (TSC Eichenau e.V.) und hat seinen Sitz in Eichenau.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein ist Eichenau.
5. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Fürstentfeldbruck, auch für Streitigkeiten zwischen dem Verein und bereits ausgeschiedenen Mitgliedern.

§ 2. Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband, im Deutschen Tanzsportverband und im Landestanzsportverband Bayern.

§ 3. Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes.
Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten sowie der Mitgliederstruktur des Vereins wird der Satzungszweck insbesondere verwirklicht
 - a) durch geleitetes und freies Training der Mitglieder,
 - b) durch die Teilnahme von Mitgliedern an Amateurtanzturnieren,
 - c) durch die Ausrichtung eigener Amateurtanzturniere sowie
 - d) durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Einrichtungen, die unmittelbar dem Satzungszweck dienen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Ehrenhafte werden, der seine Bestrebungen mit den Zielen des Vereins in Einklang bringt. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Der erweiterte Vorstand (§8 Nr. 3) kann eine zeitlich begrenzte Aufnahmesperre verfügen, wenn aufgrund der Mitgliederzahl bzw. der Mitgliederstruktur die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes gefährdet ist.
Einschränkungen der Mitgliedschaft auf bestimmte Personenkreise sind nicht statthaft.

2. Der Verein führt folgende Mitgliedergruppen:
 - a) Vollmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr:
 - aktive Mitglieder
 - passive Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - b) Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Aktive Mitglieder und Jugendmitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an allen Übungsmöglichkeiten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern sie nicht durch Beschluss des erweiterten Vorstandes hiervon ausdrücklich ausgeschlossen sind. Jedes aktive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung und jedes Jugendmitglied in der Jugendversammlung Sitz, Stimme und Stimmrecht. Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an Übungsmöglichkeiten des Vereins teilzunehmen, sofern sie nicht durch Beschluss des erweiterten Vorstandes hierzu ausdrücklich eingeschlossen sind. Jedes passive Mitglied hat in der Mitgliederversammlung Sitz, Stimme und Stimmrecht. Das Stimmrecht entfällt jedoch im Falle einer Überzahl der anwesenden passiven Mitglieder.
2. Alle Mitglieder sind zur Beachtung der Satzung und Wahrung der Belange des Vereins und zur pünktlichen Zahlung des Beitrages verpflichtet.

§ 6. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand ohne Angabe von Gründen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die vorliegende Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.
2. Mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Verein besteht keine Verpflichtung zur Stellung eines Tanzpartners.
3. Mit der Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr fällig, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt wird.
4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Auflösung des Vereins.
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Bei Minderjährigen muss die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.

Die Austrittserklärung gilt als zurückgenommen, wenn das Mitglied innerhalb von acht Tagen ab Zugang in schriftlicher Form die Rücknahme erklärt und der Vorstand dieser Erklärung innerhalb von weiteren acht Tagen ab Zugang zustimmt.

6. Ein Vereinsmitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des erweiterten Vorstandes ausgeschlossen werden
 - a) bei Rückstand eines Quartalsbeitrages trotz erfolgter Mahnung mit Fristsetzung,
 - b) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der berechtigten Organe des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Betragens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) bei vereinschädigendem Verhalten.Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe umgehend schriftlich bekanntzugeben.
Gegen den Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft, welche endgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins aus rückständigen Beitragszahlungen bleibt unberührt. Eine Rückgewährung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7. Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vierteljährlich erhoben (Quartalsbeitrag). Er ist eine Schickschuld im Sinne des § 270 BGB und im Wege des Einzugsverfahrens oder durch Banküberweisung bis spätestens 10. des 1. Quartalsmonats ohne besondere Aufforderung zu entrichten.
2. Die Höhe der Beiträge für die einzelnen Mitgliedergruppen (§ 4 Nr. 2) wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand,
 - d) die Jugendversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an
 - a) der Vorstand,
 - b) der Sportwart,
 - c) der Schriftführer,
 - d) der Jugendwart.

§ 9. Leitung und Vertretung des Vereins

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. Vorsitzende bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister vertreten wird.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung und Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Durch den Vorstand wird für jedes Geschäftsjahr ein Haushaltsplan erstellt.
3. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 10. Wahlen

1. Die Wahl des erweiterten Vorstandes (ausgenommen Jugendwart) und die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl des erweiterten Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung. Eine geheime Abstimmung hat auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder zu erfolgen. Der Antrag ist an keine Frist gebunden, sondern kann bis zu Beginn der Wahl gestellt werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl durch die Mitgliederversammlung stattgefunden hat. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes hat der übrige erweiterte Vorstand das Recht, Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist Sache des erweiterten Vorstandes. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

§ 11. Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich durch den 1. Vorsitzenden im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) einberufen. Die Einladung der Mitglieder muss spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Verständigung unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorsitzenden
 - c) Bericht des Schatzmeisters
 - d) Berichte sonstiger Referenten
 - e) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - g) Anträge und VerschiedenesIm Jahr der turnusmäßigen Neuwahl müssen zusätzlicher Bestandteil der Tagesordnung sein:
 - a) Wahl des Wahlausschusses
 - b) Neuwahl des erweiterten Vorstandes, sowie Wahl der Kassenprüfer

2. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge, mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen, kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt. Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit es sich nicht um Satzungsänderungen handelt (§ 14). Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Briefwahl oder Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 12. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des erweiterten Vorstands einberufen werden. Sie muss grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, sobald ein Viertel der Vollmitglieder mit Namensunterschrift und Angabe der Gründe dies verlangt. Die Einberufung unterliegt den Vorschriften des § 11.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmliste
- b) Bericht des Vorsitzenden zur außerordentlichen Mitgliederversammlung
- c) Anträge zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

§ 13. Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung umfasst die Jugendmitglieder des Vereins.
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden; sie ist vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Jugendversammlung, die vom Jugendwart geleitet wird, wählt den Jugendwart und den Jugendsprecher. Der Jugendsprecher darf bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
Der Jugendwart gilt als gewählt, wenn er von der Hauptversammlung bestätigt wird.
4. Eine außerordentliche Jugendversammlung kann jederzeit auf Beschluss des erweiterten Vorstands einberufen werden. Sie muss grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, sobald ein Viertel der Jugendmitglieder mit Namensunterschrift und Angabe der Gründe dies verlangt. Die Einberufung unterliegt den Vorschriften des § 11.
5. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Briefwahl oder Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

§ 14. Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur im Rahmen einer Mitgliederversammlung nach § 11 oder § 12 beschlossen werden und bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss bei Einberufung der Mitgliederversammlung als Punkt der Tagesordnung aufgeführt werden. Dabei ist anzugeben, welche Paragraphen der Satzung geändert werden sollen.

§ 15. Satzungsauslegung

Soweit die Vereinssatzung zu Satzungen übergeordneter Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, oder zu zwingenden gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruch steht, wird die Gültigkeit solcher Vorschriften durch die Vereinssatzung nicht berührt.

§ 16. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. § 11 findet Anwendung.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Eichenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.

Schlussatz

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23. März 2001 einstimmig angenommen

./.